

Ueberschuss von 2 Stunden und mehr eine Extrazuschätzung von 25 Pf. zu zahlen.

§ 4.

Die Höhe des Mindestlohnes für das Hilfspersonal, der nach der Beschäftigungsart und dem Leistungsgrad abzustufen ist, ist zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern und wo örtliche Vereinigungen bestehen, nur durch diese zu vereinbaren.

Ueberschunden an Werktagen sind nach vorausgegangenem 9-tündiger Arbeitszeit für die ersten beiden Stunden mit 25 pCt. zu vergüten, für die zwei weiteren Stunden mit 33 1/2 pCt. und die dann folgenden mit 50 pCt. zu vergüten.

Ueberschunden an den Sonntagen werden bei Reinigungsarbeiten mit 50 pCt. und bei technischen Arbeiten mit 75 pCt. vergütet. An den beiden Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertagen werden 100 pCt. vergütet und an den sonstigen Feiertagen wird ein Zuschlag wie an Sonntagen gezahlt.

Angefangene Ueberschunden werden für die Woche zusammengerechnet.

§ 5.

Abzüge für landesgesetzliche oder von der Behörde wie vom Geschäft angeordnete Feiertage sind nicht zulässig. Ein Umgehen dieser Bestimmungen durch Entlassungen am Vorabend vor den Feiertagen und Wiedereinstellen nach diesen ist unzulässig.

Mit Bezug auf § 616 des ABG. ist vereinbart: Als zu entschädigende Verbindung an der Dienstleistung des Personals wird nur angesehen die Erfüllung der staatlichen und kommunalen Pflichten, soweit sich diese nicht außerhalb der Arbeitszeit erledigen lassen und Gebühren hierfür nicht gezahlt werden. Als solche gelten: Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushubung und Musterungen, Anzeigen beim Standesamt in Geburts- und Todesfällen, soweit hierzu das Erscheinen des Betroffenen gefordert wird; das Erscheinen auf Vorladungen an Gerichtsstelle in Vormundschafts- und anderen nicht verschuldeten Sachen; als nicht verschuldeten Sachen gelten polizeiliche Vorladungen und Vernehmungen, Feuerlöschdienst auf Grund öffentlicher Verpflichtung.

Für solche Verbindungen ist der Lohn für höchstens 3 Stunden zu zahlen.

§ 6.

Für Bronzieren, Ruderarbeiten und Abstäuben wird eine Extrazuschätzung von 5 Pf. pro Stunde gezahlt, ausgenommen an staubfreien Maschinen.

§ 7.

Die gegenseitige Kündigungsfrist ist eine acht-, höchstens vierzehntägige, soweit nicht andere Abmachungen getroffen werden. Die Kündigung kann nur am Zahltag erfolgen, wenn nicht anders ver-

einbart ist. Für Ausbildungs-Personal tritt die Kündigungsfrist erst nach Ablauf von 4 Wochen ein.

§ 8.

Die Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen haben bei ihrem Austritt aus dem Geschäft ein Zeugnis zu erhalten, in welchem die Art und die Dauer der Beschäftigung sowie die ordnungsmäßige Einhaltung der Kündigungsfrist zu bescheinigen ist.

§ 9.

Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen an Tiegeldruckpressen mit Fuß- oder Motorentrieb nicht beschäftigt werden.

Für Arbeiten der Hilfsarbeiterinnen an Maschinen mit Fußbetrieb ist unzulässig.

Zum Anlernen von Anlegerrinnen und Anlegern sollen möglichst Kräfte dem eigenen Personal entnommen werden. Weitere Beschränkungen bezüglich der Beschäftigung und des Anlernens von Hilfspersonal sind nicht statthaft.

Die Dauer der Lehrzeit darf ein Jahr nicht überschreiten.

§ 10.

Zur Schlichtung etwa vorkommender Streitigkeiten in bezug auf die Auslegung der allgemeinen Bestimmungen und der örtlichen Vereinbarungen werden, soweit die in Frage kommenden Tarifschiedsgerichte der Buchdruckergehilfen auf Ersuchen sich nicht zur Erledigung bereit erklären, an den betreffenden Orten aus je drei Vertretern bestehende Schiedsgerichte gebildet.

Die Geschäfte der Schiedsgerichte werden nach einer für dasselbe aufzustellenden Geschäftsordnung geführt.

§ 11.

In allen größeren Druckorten sind, soweit sich die bestehenden Tarifarbeitsnachweise der Buchdruckergehilfen nicht zur Arbeitsvermittlung für das Hilfspersonal bereit erklären, von den daselbst bestehenden örtlichen Vereinigungen des Deutschen Buchdruckervereins und des Verbandes der Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen bzw. deren Zahlstellen Arbeitsnachweise einzurichten.

Diese Arbeitsnachweise haben ohne besondere Vergütung Arbeitskräfte, die sich durch Zeugnisse über ihre bisherigen Leistungen ausweisen können, zu vermitteln.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben die Arbeitsnachweise in der Regel zu benutzen.

Die Sperrung des Arbeitsnachweises kann nur nach gemeinsamem erfolgtem Spruch der beiden Ortsvorstehenden erfolgen. Den Betroffenen steht das Recht zu, sich gegen den Spruch beim Schiedsgericht zu beschweren, welches innerhalb 48 Stunden zusammenzutreten muß.

Die Geschichte der Religion.

(1. Fortsetzung.)

Die Theologie hat sich betreffs der Gottheit so in Widersprüche verwickelt, sie hat ihren Gott sozulegen geknebelt und gebunden, daß er nicht handeln kann. Denn wäre er grenzenlos gut, welchen Grund hätten wir, ihn zu fürchten. Wäre er grenzenlos weise, warum sollten wir uns dann über unier Geschick beunruhigen. Wäre er allmächtig, wie könnten wir ihn beleidigen, ihm uns widerlegen. Wäre er gerecht, wie könnten wir glauben, daß er Geschöpfe bestrafen wird, die er voller Schwächen schuf. Ist er überall, ist er allgegenwärtig, warum ihm dann Kirchen und Tempel bauen. Ist er Herr aller Dinge, warum ihm dann Gaben und Opfer bringen. Hat er gesprochen, warum ist das ganze Weltall nicht überzeugt davon. Ist die Kenntnis von einem Gotte die notwendigste, warum ist sie nicht die augenscheinlichste und klarste. Ist er unbegreiflich, warum beschäftigen wir uns dann überhaupt mit ihm?

Ich habe diese Gottesidee etwas ausführlich behandelt, weil diese Idee von jeher die beste Stütze des Despotismus, des unterdrückenden und bevormundenden Geistes kirchlicher, staatlicher sowie sozialer Autorität war; deshalb habe ich versucht, sie ins rechte Licht zu rücken. Ziehen wir den Schluß dieser Betrachtungen, so müssen wir zugeben, soll von einer Gottheit die Rede sein, so kann man darunter nichts anderes verstehen, als die das ganze Weltall durchdringende und beherrschende Naturkraft. Schon der große Philosoph Spinoza sagt: „Die Macht Gottes ist keine andere, als die Macht der Natur, in soweit können wir aber diese

Macht nicht verstehen, weil die natürlichen Ursachen uns unbekannt sind und deshalb sprechen wir fälschlicherweise von der Macht Gottes“. Der bevormundende Geist aber nennt nun alle diejenigen, die Atheisten und Materialisten, welche sich eine andere Vorstellung von der Weltursache, von Gott, machen als sie die Mehrzahl der Menschen vor Jahrtausenden hatte und die die Basis der heutigen Religionen noch ist, länderhafte Menschen, Keger, Gottesläugner und dergleichen. Diefelben wurden in früheren Zeiten verfolgt, gemartert und um ihrer Ueberzeugung willen getötet; heute ist das aber nicht mehr gut möglich, denn die Religion hat lange nicht mehr die Macht als früher, ihre Existenz ist ihr nur noch möglich unter dem Schutze des Staates und dem Protektorat der herrschenden Klassen, seit die Wissenschaft sie in ihren Grundfesten erschüttert und das Widersinnige ihrer Lehre klargestellt hat. Ueber das Atheismus fällt aber Francis Bacon folgendes Urteil: „Der Atheismus läßt dem Menschen die Vernunft, die Philosophie, die angeborene Frömmigkeit und alles, was dazu angetan ist, ihn zur Tugend anzuhalten, der Aberglaube aber vernichtet alles dieses und schwingt sich zum Tyrannen über den Verstand des Menschen auf.“

Diese Gottesvorstellung, Gottesidee und Gottesbegriff sind die Grundlagen aller Religionen; allein der Nachweis des Ursprungs der verschiedenen Religionen würde zu weit führen, darum beschränke ich mich darauf, eine Skizze von dem allgemeinen Entwicklungs gange aller Religionen zu geben.

Als die Erde in ihrer Entwicklung auf dem Punkte angelangt war, daß Menschen entstanden, empfanden diese die angenehmen und unangenehmen Naturerscheinungen als Regen, Wind, Blitz, Don-

Die gemeinsame Erledigung der Geschäfte des Arbeitsnachweises wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Die durch gemeinsame Verwaltung des Arbeitsnachweises entstehenden Kosten werden von den örtlichen Vereinen der Arbeitgeber und den Zahlstellen der Arbeitnehmer zu gleichen Teilen getragen.

§ 12.

Die allgemeinen Bestimmungen und die örtlichen Vereinbarungen über die Arbeits- und Lohnverhältnisse des Hilfspersonals gelten für die Dauer des deutschen Buchdruckerarbeitsjahres.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben für die Ein- und Durchführung der getroffenen Abmachungen besorgt zu sein.

§ 13.

Sollte von einer Seite eine Kündigung der örtlichen Vereinbarungen beantragt werden, so ist dem jeweiligen Vorsitzenden der anderen Partei spätestens ein halbjahr vor Ablauf der in § 12 festgelegten Gültigkeitsdauer ein schriftlicher Antrag einzureichen.

Wenn eine Verständigung nicht zu erzielen ist, so ist das zuständige Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen.

§ 14.

Auf keinen Fall darf durch diese Bestimmungen eine Verschlechterung der bisherigen Verhältnisse eintreten.

* * *

Es ist nun notwendig, an die Besprechung und Erläuterung der einzelnen Paragraphen heranzutreten; denn im ersten Moment wird ein Teil unserer Mitglieder nicht nur keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung aus den getroffenen Abmachungen herauslesen. Doch in voller Ruhe besprochen und überlegt, haben die meisten unserer Mitglieder nicht unbedeutende Verbesserungen gewonnen und nicht einer hat auch nur den geringsten Schaden.

Bei der Beratung über § 1 war uns von äußerster Wichtigkeit festzulegen: Wer wird tarifiert! Denn die allgemeine Benennung der Arbeiter und Arbeiterinnen in Buchdruckereien und im Rotationsbetrieb erfaßt nicht alles, was zu uns gehört und darum soll die Gruppierung der Branchen den allgemeinen Bestimmungen noch angefügt werden und allen örtlich abzuschießenden Lohnsätzen besonders angefügt werden da die Benennung der einzelnen Branchen an den verschiedenen Druckorten grundverschieden sind und doch soll alles erfaßt werden. Die Gruppierung der Branchen wurde einer Berliner Kommission übertragen, die aus Prinzipalen und

ner, Hitze, Kälte und dergl. zum erstenmal, und da sie mit Vernunft begabt waren, forschten sie, d. h. sie machten sich allerlei Gedanken über den Ursprung dieser Erscheinungen, und da ihnen die Urheber dieser Erscheinungen unbekannt und verborgen waren, mußte es ihre Neugierde um so mehr erregen. Die Veränderungen, welche am Himmel vor Regen und Gewitter vorangingen, sahen sie und da der Regen und der Blitz aus den Wolken kam, so konnten die verborgenen Urheber dieser Naturerscheinungen nirgends anders als in den Wolken zu suchen sein. Die Sonne, von welcher Tag und Nacht, Hitze und Kälte abhingen, war auch ein hauptsächlichster Gegenstand ihrer Verwunderung. Auch der Wechsel der Jahreszeiten mit seinen Annehmlichkeiten und Unannehmlichkeiten mußte die Frage nach dessen Ursache erregen.

Da die Erfahrung, die Mutter aller Wissenschaft, noch in der Kindheit war, so bewegte sich die Phantasie, das unregelte Spiel der Vernunft nur in dem sehr beschränkten Kreise des Sichtbaren. Als handelnde Wesen kannte man nur Menschen und Tiere, und die Geschöpfe der Phantasie, die man als Urheber der genannten Naturerscheinungen sich dachte, konnten nur menschen- oder tierähnliche Wesen sein. Die Unwissenheit und falsche Vorstellung über verschiedene eintretende Naturerscheinungen ist ja heute noch unter Völkern, die von der Kultur noch nicht berührt sind, vorhanden. Diese glauben, eintretende Sonnenfinsternisse durch allerhand Zeremonien, Gebaute und Kriegsgeheul vertreiben zu können. Den unbekanntem Urhebern dieser Erscheinungen schrieben die damaligen Menschen demzufolge auch die angemessenen Empfindungen, als Born, Doh, Kade, Gütte und Wohl-

unseren Vertretern besteht und die nach den Feiertagen diese Arbeit zu erledigen hat. Bei § 2, Abt. b, ist der Satz hinter „Papier“ nach eingehender Beratung und Begründung durch unsere Vertreter hineingekommen, um zu vermeiden, daß in den Städten, wo das Waschen bisher von Kollegen ausgeführt wurde, für unsere Kolleginnen keinerlei Verschlechterungen eingeführt werden können und alle schweren Arbeiten überhaupt von Männern auszuführen sind. Das sagt der letzte Passus, der festlegt, daß die den Kolleginnen zugewiesene Arbeit ihre physischen Kräfte nicht übersteigen darf! Das gilt auch natürlich bei Vorrichtungen von schwerem Papier und Herausheben von Walzen, Tragen von Papierbretern usw. Der Abt. c des § 2 führt alle die Nebenarbeiten auf, die unsere Kollegen und Kolleginnen beim Stehen der Maschine auch bisher auszuführen hatten und die in der ersten Prinzipalsatzung enthaltenen Sätze, daß auch die Zugänge und Zubehör zum Maschinenaal von unseren Kollegen und Kolleginnen zu reinigen sind, wurden ebenfalls nach eingehender Diskussion dahin geändert, daß eben nur den Platz um die Maschine ein Jeder und eine Jede selbst zu reinigen hat, wie es bisher gewesen ist. Treppen reinigen (das sind Zugänge), ebenso das Reinigen der Aborte wurde als uns nicht zukommend anerkannt und darum gestrichen. Für diese Arbeiten sind in den verschiedensten Orten und Betrieben Scheuerfrauen angestellt, denen diese Arbeit auch zukommt.

Daß die Salzarbeiten, die uns übertragen werden können, in Wirklichkeit nur Nebenarbeiten bleiben, dafür sorgt der letzte Abt. in c, § 2, der davon spricht, daß, wenn Differenzen ausbrechen, wir nicht verpflichtet sind, diese Arbeiten zu leisten! Und Differenzen würden ausbrechen, wenn durch Ueberweisung von Salzarbeiten an uns Entlassungen oder überhaupt Personaleinsparungen in den Buchbindereien erfolgen sollten. Damit sind die Befürchtungen nach der Seite beseitigt.

Als eine Verbesserung speziell für unsere Kollegen, gilt die Einführung derselben Arbeitszeit, wie die der Buchdrucker! Denn dadurch haben auch sie am Sonnabend die halbe Stunde Arbeitszeitverkürzung ebenfalls zu beanspruchen und für viele, speziell in der Provinz, ist damit eine halbe Stunde Arbeitszeitverkürzung pro Tag und für manche 1 Stunde pro Tag gewonnen. Denn auch heute nach 10-jährigem Betrieben der 9-stündigen Arbeitszeit für die Buchdrucker, haben gar viele unserer Kollegen noch die 9½- bis 10-stündige Arbeitszeit und für alle diese ist hiermit ein bedeutender Vorteil geschaffen.

Der letzte Abt. im § 3 ist ebenfalls auf un-

wollen zu. Da sich nun der Zorn beim Menschen und Tier befähigen läßt, so kam man auf den Gedanken, daselbe mit den Göttern zu versuchen; auf diese Weise entstanden die Opfer. Die Opfer bestanden aus Gegenständen, die den Menschen oder Tieren angenehm waren. Da die Götter in den Wolken wohnten und dieselben nicht abholten, so mußte man sie ihnen zufenden, was auf keine andere Art und Weise geschehen konnte, als wie durch Verbrennen, da doch wenigstens der Rauch und der Geruch zu ihnen hinaufstieg.

Die geschäftige Phantasie bildete sich bald eine Theorie über die Wirkung der Opfer und da man dabei nie den menschlichen oder rein sinnlichen Standpunkt verließ, so kam zu dem Schluß, daß das, was dem Menschen angenehm, was seinen Dasein schwer zu beschaffen war, den Göttern das angenehmste Opfer sein müsse. Da sich aber der Zorn oft schwer befähigen ließ, daß heißt, da unangenehme Naturerscheinungen oft lange anhielten und es vieler Opfer bedurfte, ehe sie mit ihren Wirkungen nachließen, diese Opfer aber schwer zu beschaffen waren und dem Einzelnen fehlten, darum vereinigten sich viele, um den Bedarf für die Götter herbeizuschaffen, da doch alle den Wunsch hegten, die Götter zu verhöhnern. Auf diese Weise entstanden Opferevereine, die wohl als die ersten Religionsgemeinschaften anzusehen sind.

Die herbeigeschafften Opfervorräte mußten natürlich aufbewahrt und den Göttern zur geeigneten Zeit dargebracht werden. Mit diesem Geschäft wurden Personen vertraut und so entstanden die Priester. Da nun die Priester diejenigen Personen waren, die den Göttern, die man sich mehr oder weniger als idealisierte Menschen vorstellte,

deren Antrag hineingekommen; denn die oft nur auf Gedankenlosigkeit zurückzuführende Unterlassung, Ueberstunden, wenn möglich, am Vormittag anzulegen, soll damit beseitigt werden; denn dadurch, daß wir uns bei unvorberglagten Ueberstunden Abends essen kaufen müssen, anstatt es mittags von hause mitbringen zu können, entstehen Kosten, die mit einer Extrabergütung von 25 Pf. bei zwei und mehr Ueberstunden gedeckt werden sollen. Der § 4 legt fest, daß der Mindestlohn örtlich zu regeln ist, und hier ist besonders zu betonen, daß die allgemeinen Bestimmungen erst dann in Kraft treten können, wenn die Festlegung der Löhne erfolgt ist! Die Lohnrate, die am Ort abzumachen sind, sind das A, und die allgemeinen Bestimmungen das B unserer Abmachungen! Da wir uns auf eine fünfjährige Dauer festlegen mußten, so haben wir vereinbart, daß die Lohnhöhe, da sie für 5 Jahre nicht gleich ausgleichlich werden können, kraftförmig festzulegen sind, damit innerhalb der 5 Jahre eine Lohnhöhung erfolgt, die den örtlichen Verhältnissen angepaßt ist. Dierauf, Kollegen und Kolleginnen, muß nun mal in erster Linie der Hauptwert gelegt werden und alle eingereichten Vorschläge, die nur für eine Dauer von 2-3 Jahren vorgehen und ausgearbeitet waren, müssen sofort zurückgezogen werden, damit die Staffeln, welche den Lohn für 5 Jahre regelt, eingefügt werden kann. Die Einführung der Ueberstundenbezahlung ist für viele unserer Mitglieder, speziell in den kleineren und auch in einigen großen Druckorten, außer Berlin, wo sie schon besteht, ein bedeutender Fortschritt. Viele haben Ueberstunden zum Stundenlohn leisten müssen ohne Aussicht, ja in manchen Fällen wurde der Stundenlohn nach unten „abgerundet“. Natürlich geschah dieses besonders an solchen Orten, wo die Organisation noch jung war oder überhaupt nicht groß werden kann, und da haben auch die Kollegen und Kolleginnen die niedrigsten Löhne und sind doppelt geschädigt. Für alle die ist der § 4 im zweiten Abt. eine Lohnhöhung zu nennen, die sie allein wohl in den nächsten Jahren auch noch nicht durchführen konnten, dafür haben alle die mitgearbeitet, die durch eine alte und gute Organisation sich diese Verhältnisse schon vorher schaffen konnten. Auch der § 5 enthält in seiner Fassung für viele eine besondere Erleichterung. Die Bezahlung der Feiertage ist in Buchdruckereien eine längst bestehende Einrichtung, die festzulegen der Vollständigkeit wegen notwendig war. Der § 6 enthält in seiner Form und Fassung auch eine bedeutende Verbesserung für viele Kollegen und Kolleginnen; denn bei der sehr ungesund und unsauberen Arbeit waren bisher die verschiedensten Satzungen in Anwendung,

die Opfer darbrachten, sie also in direkten Verkehr mit ihnen standen, so lag der Gedanke nahe, daß die Götter den Priestern als die wirklichen Spender der Opfer besonders günstig seien und ihnen zunächst ihre Wünsche mitteilen. Man schrieb den Priestern auch einen gewissen Einfluß auf die Entschlüsse der Götter zu; man bewarb sich darum um ihre Gunst, damit sie den vorausgelegten Einfluß auf diejenigen anwandten, die sich ihnen geneigt zeigten.

Es ist wohl darum begreiflich, daß den Priestern der erlangte Einfluß angenehm war und sie denselben zu erhalten und zu vermehren trachteten. Sie mußten ganz genau, daß sie keinen Einfluß auf die Götter ausüben konnten; sie ließen aber das Volk bei diesem Wahne. Die Priester in dieser Kinderperiode der Menschheit glaubten selber an die Götter und hatten im großen und ganzen dieselbe Vorstellung von ihnen als die übrigen Menschen; sie hielten darum eine Verbindung mit ihnen nicht für unerhört und unmöglich. Träume und Visionen mögen sie nun in den Gedanken bestärkt haben, daß ein Verkehr mit den Göttern möglich sei und auch statfinde. Auf diese Weise entstand nun allmählich infolge absichtlicher und unabsichtlicher Täuschung ein System, was auf dem Glauben beruhte, den das Volk den Auslagen der Priester schenkte. Diese, die mit den Göttern vertraut waren, mußten was ihnen angenehm und unangenehm war, sie deuteten die Sprache, durch welche sich die Götter den Erdenkindern mitteilten, sie ordneten die Art und Weise an wie die Opfer dargebracht werden sollten, daß sie sich dabei nicht vergaßen, verfiel sich wohl von selbst. So wuchs das Ansehen der Priester von einem Menschenalter

und die jetzige Form ist für alle, die solche Arbeit machen müssen, eine Verbesserung.

§ 7, der die Kündigungform enthält, ist auch nur eine Festlegung bestehender Einrichtungen; denn in den meisten Druckorten bestehen Kündigungen und da, wo eine bisherige Gewohnheit beibehalten werden soll, steht dem nichts im Wege; nur wenn gar nicht abgemacht ist, dann wissen wir ja, daß die gesetzliche vierzehntägige Kündigung eingetreten ist.

§ 8 dürfte in sofern Bestrebenden erwidern, als bisher von Zeugnissen nur an einigen Orten die Rede sein konnte. Wir haben bei der Beratung auch darüber eingehend gesprochen und haben die Zeugnisse den Zweck, dem Arbeitsnachweiser oder der Nachweiserin zu bestätigen, daß der oder die Arbeitstuchende auch als Anleger, Anlegern oder Rotationsarbeiter usw. gearbeitet hat und als technisch geübt gilt. Wir wissen, daß es uns in unseren Arbeitsnachweisen von Zeit zu Zeit passiert, daß junge, wenig geübte Kollegen und Kolleginnen in der durchaus begrifflichen Absicht, sich wirtschaftlich zu verbessern, Stellen annehmen, für die sie die genügende Übung und Erfahrung nicht hatten; aber sie verlangen den Lohn der Geübten. Das soll vermieden werden; denn die durchaus geübten Kollegen und Kolleginnen können nicht verpflichtet werden, zu den Mindestlöhnen zu arbeiten, wenn sie höhere Löhne bisher hatten, während weniger geübte unter Befanntgabe ihrer Leistungen durch den Arbeitsnachweiser zum Mindestlohn arbeiten müssen. Dieser Einrichtung unter der Begründung konnten wir zustimmen, denn wir wollen auch da, wo wir Rechte fordern, Pflichten als etwas selbstverständliches übernehmen und erfüllen.

§ 9 wird im zweiten Abt. auch einiges Bedenken finden, da wir in erster Linie die Entnahme von Personal vom Arbeitsnachweis als eine erste Bedingung ansehen, die durchbrochen wird, wenn eine Beschränkung bezüglich der Beschäftigung und des Anlernens von Hilfspersonal nicht besteht. Wir konnten uns aber den angeführten Gründen der Prinzipalsatzung nicht verschließen, die darauf hinweisen, daß sie vom Arbeitsnachweis nicht immer bedient werden können, da die Nachweise wiederholt gefordertes Personal nicht vermitteln konnten und es ihnen auch gestattet sein muß, zu Arbeiten, die plötzlich austauschen, und wozu technisch geübtes Personal nicht verwandt werden soll, auch andere Hilfskräfte angenommen werden können. Daß auch wir in Berlin zu verschiedenen Zeiten, besonders in Zahlstelle I, geforderte Kräfte nicht vermitteln konnten, ist eine Tatsache, die nicht zu bestreiten ist.

Der § 10, der über die Schiedsgerichte Bestim-

zum ändern und sie waren die eigentlichen Beherrscher des Volks.

Außer den in den Wolken wohnenden Göttern gab es aber auch noch auf der Erde den Menschen durchbare Göttern, als reißende Tiere oder Menschen, die ihre größere körperliche Kraft zum Nachteil anderer anwendeten. Vor diesen mußte man sich schützen und ist es wohl begreiflich, daß alle diejenigen, welche im Kriege oder bei der Jagd sich durch Mut, Geschicklichkeit und Kraft auszeichneten, an Einfluß und Ansehen bei ihren Mitmenschen gewannen, diese wurden Häuptlinge oder Fürsten.

Da nun mit der Zeit die Verhältnisse verwickelter und das Regieren schwieriger wurde, so fanden es die Fürsten und Priester für zweckmäßig, sich einander zu unterstützen. Somit wurde die Religion die Stütze der Despotie und die Despotie die Stütze der Religion; denn es kam vor, daß die Interessen des Herrschers sich mit den der Beherrschten nicht immer vertrugen und es wäre wohl häufiger vorgekommen, als es der Fall war, daß die Vielen den Einen gewungen haben würden, nach ihrem Willen zu regieren, wenn nicht die Religion, die auf die Furcht vor den verborgenen Göttern begründet war, ein Aufsehen gegen diese Macht durch den Mund der Priester als Verbredern gestempelt hätte. Denn die Veränderung der Macht der Despotie mußte auch die der Priester beeinträchtigen, da die Priester die Despotie brauchten, um den gefährlichen Feind der von ihnen erfundenen Religion, zu bekämpfen. Dieser Feind war aber nun kein anderer als die Vernunft, das Denken und die daraus entspringende Erkenntnis, die Wissenschaft. (Fortsetzung folgt.)

mungen bringt, konnte ebenfalls von uns angenommen werden, da die Begründung bei der Verhandlung dahin präzisiert wurde, daß an all den Orten, z. B. Berlin, München usw., wo die Voraussetzung besteht, geeignete Kräfte für eigene Schiedsgerichte zu stellen, diese auch von Prinzipalsvertretern und unseren Kollegen und Kolleginnen gebildet werden; doch da, wo beiderseitig nicht die genügende Anzahl von Personen vorhanden ist, um solche Schiedsgerichte selbst zu bilden, sollen sie den bestehenden Geschäftsrichtern angegliedert werden und sind bei Streitfällen Vertreter von uns diesen Schiedsgerichten beizugeben. Die Geschäftsordnung für diese Institutionen soll ebenfalls von der Berliner Kommission aufgestellt werden.

§ 11 war einer der Punkte, der eine nochmalige Besprechung mit den Konferenzteilnehmern verursachte und dann unsere Zustimmung zur gemeinsamen Föhrung der Arbeitsnachweise ergab, wie sie ja auch schon in München und Kassel, durch örtliche Tarife festgelegt, bestehen. Ueber die Anwendung der Benennisse haben wir schon näheres bei § 8 und 9 gesagt, was ebenfalls in vollem Sinne bei § 11 Anwendung findet. Durch die zentrale Einföhrung der gemeinsam zu verwaltenden Arbeitsnachweise wird es an vielen Orten möglich, Arbeitsnachweise zu errichten, oder diese bestehenden Nachweisen der Buchdrucker anzugliedern, was natürlich nur da geschieht, wo die geringe Anzahl Berufsangehöriger eine selbständige Föhrung der Arbeitsnachweise nicht gestattet! In Berlin, München, Stuttgart, Leipzig usw. bleiben unsere Arbeitsnachweise als selbständige Berufsnachweise getrennt von denen der Buchdrucker bestehen und legt eine ebenfalls von der Berliner Kommission festzustellende Geschäftsordnung die vorzunehmende Art der Ueberweisung fest. Unorganisierte werden in derselben Form, wie wir es allerorts bisher hatten, ebenfalls vermittelt und ist uns die weitgehende Propaganda der Prinzipale für den Arbeitsnachweis zugesichert worden, da sie selbst daran ein Interesse haben, bei Bedarf durch die bestehenden Nachweise geübtes Hilfspersonal zu erhalten. Wir erinnern dabei daran, daß die Münchener Prinzipale zur Benutzung des Arbeitsnachweises dadurch wesentlich beitragen, daß draußen an ihren Kontortüren durch Plakate darauf hingewiesen wurde, daß der Arbeitsnachweis sich da und dort befindet und die Vermittlungsstunden um die und die Zeit sind. Auch gegen diese Form der Bekanntgabe wendeten sich die Prinzipale ebenfalls nicht, sondern gaben auch dazu ihre Bereitwilligkeit zu erkennen.

Die §§ 12 und 13 enthalten Bestimmungen über die Dauer und Kündigungsform der getroffenen Abmachungen und besonders der § 12 sagt deutlich, daß hiermit auch die Lohnregelungen auf 5 Jahre festgelegt werden, wo diese erfolgen. Darum kann ein Inkrafttreten dieser allgemeinen Bestimmungen nur nach vorausgegangener Lohnregelung erfolgen, und das ist zu beachten und dafür zu sorgen, daß diese Regelung recht schnell erfolgt.

§ 14 bringt den Schutz all den Kollegen und Kolleginnen, die durch ihre langjährige Zugehörigkeit zur Organisation durch diese bereits bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen errungen haben. Denen geht durch diesen Abschluß nichts verloren und darum müßten wir den vorstehenden Paragraphen unsere Zustimmung geben, weil alle vielen unserer Mitglieder und solchen, die wir dadurch gewinnen können, nicht unwesentliche Verbesserungen bringen! Wir dürften unseren Agitationsleitern und Vorständen im Lande draußen diese Agitationsmöglichkeit nicht verlagen und konnten es umso eher tun, da eine Schädigung für bestehende bessere Verhältnisse ausgeschlossen ist. Das stenographische Protokoll der gemeinsamen Verhandlungen werden wir, sobald es erschienen ist, unseren Bahstellen zustellen, da es als Kommentar zu den getroffenen Vereinbarungen von Wert ist. Auch das Protokoll unserer Konferenz mit unseren Zahlstellenvertretern wird so schnell als möglich unseren Vorständen zugehen. Und daraus werden diese und durch sie unsere Mitglieder erfahren, von welchem Gesichtspunkt aus wir uns bei diesen Verhandlungen leiten lassen und was bestimmend war, die Abmachungen unsere Zustimmung zu geben. Wir wissen, daß diese allgemeinen Bestimmungen nicht überall Krebde auslösen werden; wir wissen, daß es genug Kollegen und Kolleginnen gibt, die eine Verschlechterung darin sehen und doch sind sie im Unrecht. Sie müßten

sich an die neue Form gewöhnen, denn es wurde zur Unmöglichkeit, im graphischen Gewerbe allein ohne tarifliche Abmachungen zu stehen, während alle anderen, Buchdrucker, Buchbinder, Lithographen und Steindrucker Tarife haben! Wir standen bisher allein bei unseren Kämpfen und wir wissen, daß uns Hilfe bei irgend welchem Vorgehen, das wir für wichtig und notwendig hielten, von den Buchdruckern nicht gewährt wurde oder nur äüßert selten, denn ihr Tarif war hier ein Hindernis, ebenso bei den Steindruckern. Als Tarifkontrahenten und anerkannte Organisation sind die Verhältnisse durchaus andere geworden und darum dürften wir diese allgemeinen Bestimmungen für Deutschland nicht ablehnen; wir müßten dem, der voraus ist, seine erregenen Vorteile erhalten und denen, die aus eigener Kraft nicht vorwärts können, durch die Allgemeinheit im Gewerbe bessere Verhältnisse schaffen helfen. Denn der Prinzipal, der den Buchdrucker tarif anerkennt, der muß auch in logischer Konsequenz unsere Bestimmungen mit den übrigen zu regelnden Lohnsätzen anerkennen! Denn dieselbe Organisation der Prinzipale, die mit den Buchdruckern ihre Vereinbarungen getroffen hat, hat sie auch mit uns abgeschlossen und zwar von Organisation zu Organisation. Darum, Kollegen und Kolleginnen, geht mit gewohnter Frische und Ausdauer an die Arbeit, an die Ausarbeitung der Lohnsätze und an die schwierigste Arbeit, die Ein- und Durchführung der getroffenen Bestimmungen. Als ersten Abschluß konnten wir Euch leider nicht mehr bringen, doch nach einer Probezeit, in der wir all das, was wir in ehrlichster Absicht, dem Gewerbe und uns zu dienen, abgeschlossen haben und praktisch erproben, werden wir mit anderen Wünschen und Forderungen kommen können; denn vorwärts muß es gehen, wie bisher. Dieser erste Anfang ist eine Anerkennung unseres Verbandes, ist eine Anerkennung unserer Arbeit und Stärke und darum können wir ohne Fagen an die Durchführung der Bestimmungen gehen; denn einen Vorteil bringen sie in erster Linie allen denen, die sich allein nicht helfen können und auch denen, die ohne die Bestimmungen nicht abzusehende Kämpfe vermeiden werden wären, denn diese waren sicher, ob aber mit irgend einer Aussicht auf Erfolg, das war zweifelhaft und darum müßten wir nehmen, was wir erhalten konnten, um im Frieden weiter zu erstarken und doch dabei wirtschaftlich weiterzukommen. Der Gedanke hat uns geleitet und von dem Gesichtspunkte aus verantworten wir gern, was wir getan; denn das Allgemeinwohl steht über das Wohl Einzelner. Das ist der Organisationsgedanke, sein Zweck und sein Ziel und danach zu handeln war unsere Pflicht.

Das Anti-Gewerkschaftsgeleß vorläufig beilegt.

Am 13. Dezember ist der Reichstag aufgelöst. Er wollte die Forderung der Regierung, ihre freie Hand zu lassen, den Kolonialkrieg bis ins Unendliche fortzusetzen, nicht bewilligen.

Mit der Auflösung oder dem Schluß des Reichstages finden alle Gesetzesvorlagen, die dem Reichstage zur Beschlußfassung unterbreitet sind, ihre erledigung. Unter ihnen auch der „Entwurf eines Gesetzes betreffend gewerbliche Berufsvereine“. Um zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, war von der Generalkommission ein außerordentlicher Gewerkschaftskongreß einberufen worden. Die näheren Mitteilungen über diesen Kongreß und seine Vorgeschichte sind vollständig, oder im wesentlichen Inhalt durch die gesamte Arbeiterpresse veröffentlicht.

Da der Kongreß nur die Aufgabe haben sollte, zu dem vorgelegten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, so wird, weil die Vorlage durch den Schluß des Reichstages vorläufig beilegt ist, der Kongreß entbehrlich. Ob die Regierung dem voraussichtlich im Februar zusammentretenden neuen Reichstage denselben oder einen ähnlichen Gesetzentwurf vorlegen wird, muß dahingestellt bleiben.

Sollte eine solche Gesetzesvorlage wieder eingebracht werden, so wird wahrscheinlich sich auch ein Gewerkschaftskongreß wieder notwendig machen. Zur Zeit wäre ein solcher zwecklos.

Die ganze Kraft muß sich in den nächsten Wochen auf die Wahlen zum Reichstage konzentrieren. Es muß Sorge getragen werden, daß der Reichstag so zusammengeleßt wird, daß er einer

Vorlage, wie die von der Regierung betreffend die Berufsvereine eingebrachte, seine Zustimmung verweigert. Hierzu können die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter viel beitragen. Im eigentlichen Interesse und in der Erkenntnis, daß es gilt, die den Gewerkschaften drohende Gefahr zu beseitigen, muß die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterchaft regen Anteil an den Reichstagswahlen nehmen.

Wer diese Arbeiterpflicht verkümmert, ist mitverantwortlich für die nachteiligen Folgen, die eine gegen die Gewerkschaften sich richtende Gesetzgebung unseren mit schweren Opfern aufgebauten und erhaltenen Organisationen bringen muß.

Dieser Wahlkampf wird auch ein Kampf um das Gewerkschaftsrecht und alle Gewerkschaftsmitglieder müssen deshalb ihr Bestes in diesem Kampfe einbringen.

Mit Gruß
Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Legien.

Berichtigung.

Zu der Berichtigung des Casseler Drucker- und Maschinenmeisterklubs, welcher die Behauptung aufstellt, daß ich nur wegen meines unfollegalen Verhaltens gegenüber meinen Mitkollegen in der Druckerei, wo ich beschäftigt bin, und durch Verletzung des Hilfspersonal gegen die Maschinenmeister im allgemeinen ausgeschlossen worden bin, erkläre ich:

1. Daß ich mir keiner unfollegalen Handlung gegenüber meinen Mitkollegen schuldig gemacht habe, sondern es sich nur um eine Zurechtweisung eines Kollegen handelt, welcher in frivolster Weise mich bei der Geschäftsleitung verfeindete und überhaupt in dem ganzen Kampfe zwischen Maschinenmeister und Hilfspersonal eine Hauptrolle spielt.
2. Ist es unwar, daß ich aus obigen Gründen ausgeschlossen worden bin. Der Antrag Dünker in der letzten Versammlung, wo ich anwesend sein konnte, welcher mich aufforderte, meinen Posten als Vorsitzender der hiesigen Bahstelle niederzulegen, da es sich mit den Interessen eines Maschinenmeisters nicht mehr vertragen, die Interessen der Hilfsarbeiter zu vertreten, andernfalls ich die Konsequenzen zu ziehen hätte, sagte doch klar warum es sich handelte.
3. Ist es Tatsache, daß ich nur deshalb ausgeschlossen wurde, weil ich mich weigerte dem Antrage nachzukommen und mir verbat, sich in meine Privatverhältnisse einzumischen. Hätte ich in der betreffenden Versammlung anwesend sein können, so wäre es nicht so weit gekommen, da ich obigen Angriffs entgegenzutreten konnte.
4. Ist es ferner unwar, daß ich im allgemeinen das Hilfspersonal gegen die Maschinenmeister aufgebracht haben soll. Warum weist man mir einen solchen Fall nicht nach? Ich habe nur die Interessen der Hilfsarbeiterorganisation vertreten und diesen Mitgliedern zu menschenwürdigen Verhältnissen und Behandlung verholfen, von Verletzung kann dabei keine Rede sein. Georg Sauer.

Briefkasten.

Den Straßburger Versammlungsbericht vom 10. November können wir nicht mehr bringen. Der Versammlungsbericht von Leipzig sowie der III. Teil des Artikels „Unsere gewerkschaftlichen Organisationen“ mußten wegen Raummangel zurückgestellt werden.

**Verband der Buch- und Steindrucker-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands
Zahlstelle München.**

Einladung

zu der
am Samstag, den 19. Januar 1907
stattfindenden

Karnevals-Unterhaltung

in der großen Halle des Salvator-Kellers
(Tanzplatz für 300 Paare)
unter gefl. Mitwirkung des Gebirgsradrenn-Erhaltungsvereins „D' Hohenwaldcker“.

3 Musikkorps.

Das Fest trägt den Charakter einer Bauernhochzeit.
Eintritt im Vorverkauf 20 Pfg., an der Abendkassa 30 Pfg.
Tanzzeile 30 Pfg.

Zahlreichem Besuch sieht freundlich entgegen

Die Verwaltung.